



Merklblatt 1 „Fliegende Bauten“, Festzelte

I. Planungs- und Vorbereitungsphase

1. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten (z. B. Festzelt > 75 qm) ist der Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig mit Angabe von Ort und Zweck der geplanten Veranstaltung, mindestens jedoch ein Woche vorher mit Vorlage des Prüfbuchs im Landratsamt anzuzeigen. Hierzu empfehlen wir die vorgefertigten Anzeigeformulare zu verwenden. Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers/Veranstalters. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemission, Stellplatzfragen, Abstand zu Grundstücksgrenzen und bestehenden Gebäuden, Naturschutz.
2. Ist neben der Aufstellung des Zelt es eine Einzäunung des Festgeländes geplant, so sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufstellung Übersichtspläne einschließlich Eintrag aller Einzäunungen vorzulegen.
3. Die Art des Festbetriebes ist anzugeben (Darbietungen mit und ohne Einlasskontrollen, Bar- und Discobetrieb etc.). Übersichtspläne sind ebenfalls vorzulegen, wenn mehrere Zelte aneinander gebaut werden oder ein Grenz- oder Gebäudeabstand von 12m unterschritten wird.
4. Genehmigungspflichtige Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme). Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Gebrauchsabnahme verzichten, die Prüfbücher sind jedoch auch in diesen Fällen rechtzeitig vorzulegen.
5. Bei allen Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen, geplanter Einzäunung der Freifläche des Veranstaltungsgeländes, sowie bei Mitnutzung von vorhandenen baulichen Anlagen (z. B. Lagerhalle) ist eine Anzeige nach VStättV erforderlich. Die Anzeige und die erforderlichen Unterlagen müssen acht Wochen vorher bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
6. Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Donnerstag ganztägig und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

II. Grundsätze für Errichtung und Einrichtungen von Festzelten

1. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfvermerke zu beachten sind.

2. Die erforderlichen Abstände zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung und Grundstücksgrenzen von 12m ist grundsätzlich einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO). In Einzelfällen können in Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr oder durch Vorlage eines fachlich geeigneten Sicherheitskonzeptes Abweichungen erteilt werden.
3. Es müssen je Zelt mind. zwei notwendige, entgegengesetzt liegende Ausgänge in ausreichender Breite (1,20 m pro 200 Personen) vorhanden und benutzbar sein. Sie sind stets in voller Breite freizuhalten.
4. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30m sein. Ebenso ist zu beachten, dass der Weg von jedem Besucherplatz zum nächstgelegenen Gang max. 5 m beträgt. Beim Aufstellen von Biertischgarnituren ist ein Abstand von mind. 1,00 m von Tischkante zu Tischkante einzuhalten.
5. Der Fußboden in Zelten ist so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen des Zeltes gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein. Dies gilt auch für sämtliche Verkehrswege auf dem Festgelände.
6. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen zu den Ausgängen muss 1,20m je 200 auf sie angewiesenen Personen betragen. Die Rettungswege sind mind. 1,20 m breit und 2,00 m hoch vorzusehen.
7. Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb der Zelte bis zur öffentlichen Verkehrsfläche beibehalten werden; sie darf durch Buden, Fahrgeschäfte, Einzäunungen o. ä. nicht eingengt werden.
8. Ausgänge und Fluchtwege sind geeignet zu kennzeichnen und zu beleuchten.
9. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
10. Zelte > 200qm bzw. > 400 Personen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn sie auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden sollen. Bei Zelten < 200qm bzw. < 400 Personen kann die Notbeleuchtung mittels ausreichender Anzahl von Handleuchten betrieben werden; beleuchtete Notausgangspiktogramme sind vorzusehen.
11. Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC-Anlagen hinzuweisen. Die Anzahl des notwendigen WC-Bedarfs kann wie folgt berechnet werden: Pro 350m² Zeltfläche 1 Männer-WC, 2 Urinale oder 2 lfm. Urinal-Rinnen, 2 Frauen-WC und pro Zelt 1 Behinderten-WC.
12. Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen schwerentflammbar (B1 nach DIN) sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
13. Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereichen aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Friteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
14. Warmluftgeräte und Heizölbehälter sind außerhalb des Zeltes aufzustellen. Auslaufendes Heizöl muss aufgefangen werden. Von Heizölbehältern ist zu den Zeltwänden und sonstigen brennbaren Baustoffen ein Abstand von mind. 3,00m einzuhalten. Die Warmluft ist durch nicht brennbare Kanäle in das Zelt zu leiten (Abstand mind. 6cm zu brennbaren Stoffen).

15. Festzelte sind mit Feuerlöschern nach DIN EN 2 an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen (Aus- und Eingängen) auszustatten. Sie sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen und griffbereit anzubringen, sowie selbstständig gebrauchsfähig zu halten. Die Art und Anzahl der bereit zuhaltenden Feuerlöscher ist in der FIBauR geregelt.
16. Die Zufahrten der Feuerwehr und Rettungsdienst einschließlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Dies ist auch bei Aufstellung von Einzäunungen zu berücksichtigen. Diese Wege und Fläche müssen tragfähig sein, d.h. sie sind ggf. zu befestigen.
17. Bei Aufstellung von Zelten im Winter ist der Schnee vom Zeltdach unverzüglich und regelmäßig zu entfernen. Dies kann durch Räumen oder Heizen geschehen.
18. Bei Zeltanbauten bzw. Zeltannäherungen an Hauptzelten ist das **Merkblatt 2 „ Fliegende Bauten“, Festzelte „Technische Hinweise für den Anbau bzw.-Annäherung von weiteren Zelthallen an Hauptzelte“** zu beachten und einzuhalten.
19. Jegliche **Zeltanbauten ohne Prüfbuch** an gebrauchsabnahmepflichtigen Zelten sind **unzulässig**.

Auf die Beachtung und Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ in der aktuell gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen!

III. Sonstiges

1. Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.
2. Sonstige Genehmigungen und Gestattungen z. B. nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Fachstellen zu beantragen.

Ausfertigung erhalten am:

Verantwortlicher (Anschrift, Tel., Mobil):

Kenntnis genommen:

Unterschrift:
